

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung



zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nach §§ 23ff BtOG

Teil 1 Versicherungsschutz für berufliche Betreuer

A. Risikobeschreibung

Versichert ist die Tätigkeit als beruflicher Betreuer, die nach § 24 BtOG registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Tätigkeit als Ersatz- oder Verhinderungsbetreuer nach § 1817 Absatz 4 bzw. 5 BGB.

B. Besondere Bedingung

I. Unbegrenzte Nachhaftung

In Ergänzung von § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

II. Jahreshöchstleistung

§ 3 Ziffer 5 AVB erhält folgende Fassung: Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

III. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers (§ 3 II Ziffer 4 AVB VH 31)

Abweichend zu § 3 II Ziffer 4 AVB der VH 31 gilt: Der Versicherungsnehmer wird an der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme) nicht beteiligt.

IV. Ausschlüsse (§ 4 AVB VH 31)

§ 4 AVB erhält folgende Fassung: Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

- 1 a. aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder im Ausland ansässige Kooperationspartner ausgeübt werden;
- 1 b. außerhalb Europas
 - welche vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§722 ZPO);
 - im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung im außereuropäischen Recht;
 - wegen einer dort vorgenommenen Tätigkeit.

2. aus wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

3. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

4. die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

5. aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

V. Abweichungen von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR und die vereinbarte Jahreshöchstleistung den Betrag von 1.000.000 EUR übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die Bedingungen der AVB entsprechend, soweit nichts Abweichendes, z.B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlichen vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

In Ergänzung von § 4 der ABV VH 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen die Haftung für:

- a) Ersatzansprüche aus kaufmännischer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- b) Ersatzansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

VI. Meldepflicht

Der Versicherer ist verpflichtet, der nach § 2 BtOG zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Teil 2 Versicherungsschutz für weitere Nachlass- und Vormundschaftsrisiken

A. Risikobeschreibung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als

- Nachlasspfleger,
- Nachlassverwalter,
- Vormund,
- Pfleger,
- Beistand.

B. Besondere Bedingung

I. In Erweiterung von § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Nachhaftung unbegrenzt.

II. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
2. die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.